

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 106. ordentliche Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Mittwoch, 15. Mai 2024 um 10:00 Uhr

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/hauptversammlung eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2023

Das Geschäftsjahr 2023 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 15.492.799,24.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 29.05.2024 eine Dividende von EUR 0,40 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 37.125.000 Stamm-Stückaktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 14.850.000,00 und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2025

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2025 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

6. Wahl des (allenfalls erforderlichen) Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025

Die mit 5. Jänner 2023 in Kraft getretene *Corporate Sustainability Reporting* Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz „CSRD“) verpflichtet große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne in den (konsolidierten) Lagebericht künftig einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (kurz „Nachhaltigkeitsberichterstattung“). Zugleich sieht die CSRD eine verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Die BTV ist bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Die bis Juli 2024 vorzunehmende innerstaatliche Umsetzung der CSRD ist in Österreich derzeit verzögert. Damit ist noch nicht absehbar, ob die diese Prüfung vornehmende Institution (gleich wie der Abschlussprüfer) von der Hauptversammlung zu wählen ist. Es gilt daher die Empfehlung, diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses bereits jetzt mittels eines „*in eventu*-Beschlusses“ vorzunehmen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, für den Fall eines künftigen gesetzlichen Erfordernisses die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 mit der Prüfung der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 15.05.2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BTV enden die Mandate von DI Johannes Collini und RA Dr. Andreas König jeweils aufgrund Zeitablaufs. RA Dr. König hat dem Vorsitzendem des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates mitgeteilt, für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen, DI Johannes Collini hingegen, dass er für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung steht. Als Kandidat für die Nachfolge von DI Collini konnte der Nominierungsausschuss Mag. Nikolaus Juhász, Vorstandsmitglied der BKS Bank AG und ab 1. Juli 2024 deren CEO, gewinnen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat vier Frauen sowie sechs Männer als Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat zwei Frauen und drei Männer als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 40,00 % ergibt. Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um – bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, RA Dr. Andreas König wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, sowie Vorstandsdirektor Mag. Nikolaus Juhász neu und ebenfalls auf die satzungsmäßige Höchstdauer, sohin bis zur

Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

*Die vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG^{****}*

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2023 gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 28. März 2024 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG verabschiedet.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 24. April 2024 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, www.btv.at/hauptversammlung, zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 3 und 18

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes - WZEVI-Gesetz (BGBl I Nr. 46/2023) ist mit 01.07.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Bundesgesetz wurde das Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ersetzt. § 3 der Satzung soll entsprechend angepasst werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 3 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Zur vollständigen Information der Aktionäre sind sämtliche Veröffentlichungen auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.“

Mit Inkrafttreten des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG, BGBl. I Nr. 79/2023) am 14. Juli 2023 wurde nunmehr eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen geschaffen. Dies ermöglicht auch börsennotierten Aktiengesellschaften Hauptversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchführen zu können. Insbesondere unter außergewöhnlichen Umständen, wird durch eine derartige Satzungsermächtigung gewährleistet, dass in jedem Fall wirksam Beschlüsse gefasst werden können. Auch hybride Hauptversammlungen, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können, sind nun möglich. Die Möglichkeit der Durchführung virtueller oder hybrider Hauptversammlungen ist gemäß VirtGesG in der Satzung zu verankern. § 18 der Satzung soll entsprechend ergänzt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 18 zu ergänzen, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

§ 18

(1) bis (3) [bleiben unverändert]

- (4) Die Durchführung einer Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG, BGBl. I Nr. 79/2023 idgF) sowie der Satzung zulässig (virtuelle bzw. hybride Hauptversammlung).*
- (5) Die Hauptversammlung kann (i) mit physischer Anwesenheit aller Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit aller Teilnehmer (moderierte virtuelle Hauptversammlung) oder (iii) unter teilweise physischer, teilweise virtueller Anwesenheit der Teilnehmer, welche über die jeweilige Form ihrer Teilnahme entscheiden (moderierte hybride Hauptversammlung), durchgeführt werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, wobei im Fall der Einberufung durch den Vorstand die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen ist.*
- (6) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG*

idgF oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen.

- (7) *Das einberufende Organ ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen.*
 - (8) *Das einberufende Organ ist ermächtigt vorzusehen, eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung öffentlich zu übertragen.*
 - (9) *Die Gesellschaft ist berechtigt, jede Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.*
 - (10) *Die Satzungsbestimmungen gemäß § 18 Abs 4 bis 8 gelten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2028.“*
10. Widerruf der in der 104. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2022 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 14. November 2026 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG (zum Zweck des Wertpapierhandels).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 104. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2022 erteilte Ermächtigung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 14. November 2026.“

11. Widerruf der in der 104. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2022 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 14. November 2026 zum Erwerb eigener Aktien für eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie Aufsichtsrates bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 104. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2022 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte,

Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börssetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 14. November 2026.“

12. Widerruf der in der 104. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2022 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 14. November 2026 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 104. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2022 erteilte Ermächtigung, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börssetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 14. November 2026.

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 14. November 2026.“

13. Beschlussfassung über
- a.) die Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende

Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;

- b.) die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; und
- c.) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) *den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b.) *die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt EUR 74.250.000,-- und ist eingeteilt in 37.125.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“